

Die Europäische Datenbankrichtlinie und ihre Umsetzung

von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster

Zum 1. 1. 1998 tritt Art. 7 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG, BGBl. I 1997, S. 1870) in Kraft, der die Umsetzung der Europäischen Datenbankrichtlinie regelt. Die Richtlinie 96/9/EG zum rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, 27. 3. 1996, 20 = EWS 1996, 199) haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat am 11. 3. 1996 nach mehr als achtjährigen Vorarbeiten erlassen. Diese Richtlinie gleicht nicht nur den **urheberrechtlichen Schutz** der Struktur von Datenbanken innerhalb Europas an (s. u. I). Die Richtlinie sieht vielmehr auch die Einführung eines **neuen Schutzrechts sui generis** für wesentliche Investitionen in eine Datenbank vor, das weltweit einzigartig ist und weite Bereiche des elektronischen Marktes verändern wird (s. u. II).

I. Harmonisierung des Urheberrechts

1. Innerhalb Europas werden **unterschiedliche Gestaltungshöhen** für den Schutz von Datenbanken herangezogen. In Deutschland tendiert man immer noch zu der Forderung einer hinreichenden Gestaltungshöhe. Eine Sammlung von Werken kann erst dann für sich einen Schutz beanspruchen, wenn die Sammlung in ihrer Struktur über das Können eines Durchschnittsgestalters deutlich hinausragt. Anders ist die Situation etwa in Großbritannien, wo bereits ein Minimum an Individualität einen urheberrechtlichen Schutz von Sammlungen begründen kann und von jeder qualitativen Prüfung der Originalität Abstand genommen wird. Hier war eine Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes aus europäischer Sicht unumgänglich. Die Datenbankrichtlinie hat nunmehr bewirkt, „daß sich die kontinentaleuropäische Urheberrechtstradition und das angelsächsische Copyright-System sozusagen in der Mitte treffen konnten“ (s. ELLENS, Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, 1997, S. 260). Nunmehr gibt es eine eigene **Kategorie** der sog. **Datenbankwerke**, die bereits dann urheberrechtlich geschützt sind, wenn sie über eine **schöpferische Individualität** verfügen. Eine Prüfung qualitativer Kriterien ist nach dem Text der Richtlinie ausdrücklich untersagt.

2. Im übrigen werden die **Schranken** für die Nutzung solcher Datenbanken präzisiert und reduziert. Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, können künftig nicht mehr zum Privat- oder sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung der Rechteinhaber genutzt werden. Erlaubnisfrei zulässig ist künftig nur noch die Vervielfältigung zum eigenen, wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 5 UrhG).

II. Sui-generis-Recht für Informationssammlungen

1. Während die urheberrechtlichen Neuregelungen sich noch in Grenzen halten, betritt der Gesetzgeber mit dem Sui-generis-Recht Neuland. Nach § 87a UrhG kommt jede Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, in den Genuß dieses neuen Rechtes, sofern ihre Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition** erfordert. Folglich liegt hier abseits des Urheberrechts und abseits des UWG ein spezieller Investitionsschutz für jede Informationssammlung vor. Dabei braucht es sich abseits des normalen Sprachgebrauchs nicht um eine elektronische Sammlung zu handeln. Selbst die Sammlung von Texten in einem Buch oder der

Dow Jones-Index als Kulmination von Börsenwerten in einer Zahl genießen das Sui-generis-Recht. Auch eine Sammlung von Hyperlinks kann eine Datenbank i. S. v. § 87a Abs. 1 UrhG darstellen; gleiches gilt für eine CD-ROM mit Telefondaten (s. hierzu auch die berühmten Auseinandersetzungen rund um D-Info, OLG Frankfurt WRP 1994, 843, 836 = CR 1995, 85; OLG Frankfurt CR 1997, 275).

2. Entscheidend ist allerdings der Begriff der wesentlichen Investition. Das Gesetz und die zugrundeliegende Richtlinie lassen offen, wann eine Investition als wesentlich anzusehen ist. Lediglich im Einzelfall wird man feststellen können, ob eine Investition als wesentlich anzusehen ist. Allerdings kann hier der Grund 40 der Richtlinie 96/9/EG (s. o. vor I) helfen, nach dem eine Investition auch in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen kann. Insofern ähnelt das Sui-generis-Recht einem echten Leistungsschutzrecht, das sowohl die qualitativ wie auch quantitativ erheblichen Investments schützen will. Unter das neue Schutzregime dürfte aber auf jeden Fall die bereits erwähnte CD-ROM mit Telefondaten fallen, so daß sich der Vertrieb von D-Info-Produkten in Zukunft erledigen dürfte.

3. Nach § 87b Abs. 1 UrhG steht dem Datenbankhersteller das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe zu. Der Gesetzgeber weicht hier bewußt von der Terminologie der Richtlinie ab, die von einem Recht gegen unerlaubte Entnahme und Weiterverwendung gesprochen hatte, um das neue Recht von gängigen Schutzsystemen abzugrenzen. Zur Einschränkung der weit definierten Verwertungsrechte wird in § 87b Abs. 3 UrhG auf § 17 Abs. 2 UrhG verwiesen. Diese Verweisung hat zur Konsequenz, daß sich zumindest das Verbreitungsrecht auch in bezug auf das Original einer Datenbank (z. B. Master-CD-ROM) nach der ersten Zustimmung des Rechteinhabers erfolgten Veräußerung erschöpft. Wer also künftig eine CD-ROM kauft, kann dieses Exemplar frei weiterveräußern; widerstreitende Klauseln, insbesondere Weitergabeverbote, sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG nichtig. Der Erschöpfungsgrundsatz gilt allerdings nach dem Willen der Europäischen Kommission nicht für Online-Dienste, die als reine Dienstleistungen von der Erschöpfung ausgenommen werden sollen. Hierzu plant die Europäische Kommission eine eigene Richtlinie, die im Herbst 1997 in ersten Entwürfen bekanntgegeben werden soll.

4. In § 87c UrhG werden wiederum die Schrankenbestimmungen, insbesondere für elektronische Datenbanken, stark reduziert. Es ist künftig nicht mehr zulässig, wesentliche Teile einer elektronischen Datenbank zum privaten Gebrauch zu vervielfältigen. Dies wird weitgehend erfolgen gerade für die Nutzung von Texten und sonstigen Materialien aus dem Internet. Bei einer solchen Nutzung werden zwangsläufig Kopien der Materialien im Arbeitsspeicher erstellt, die nach h. M. als Vervielfältigungen i. S. des UrhG qualifiziert werden müssen. Das Browsen und Downloaden von Werken wird demnach künftig von der Einwilligung des Rechteinhabers abhängig gemacht, selbst wenn diese Vorgänge sich im privaten Bereich abspielen. Damit weitet sich der Schutz von Rechteinhabern immens aus; in der Literatur ist schon häufig auf die Gefahr der Wissensmonopolisierung zu Lasten der Allgemeinheit hingewiesen worden (s. insbesondere aus amerikanischer Sicht REICHMAN/SAMUELSON, Vanderbilt Law Revue 1997, 51, 84 ff.).

5. Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen nach § 87d UrhG binnen 15 Jahren nach der Veröffentlichung der Datenbank. Allerdings führt jede wesentliche Änderung der Datenbank (etwa im Rahmen einer Überarbeitung und Aktualisierung) zu einem Neubeginn der Schutzfrist (§ 87a Abs. 1 S. 2 UrhG). Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für Datenbanken, die nach dem 1. 1. 1998 erstellt worden sind. Vielmehr sind sie nach § 137g Abs. 2 UrhG auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. 1. 1993 und dem 31. 12. 1997 hergestellt worden sind. Mit Jahreswechsel werden folglich ab 1998 eine Reihe bisher gemeinfreier Bereiche in das neue Schutzsystem fallen. Zahlreiche Rechtsauseinandersetzungen sind vorprogrammiert, wenn die neuen Rechteinhaber für ihre alten Informationssammlungen Rechte geltend machen und sich die Nutzung bezahlen lassen wollen. ◇